



Beschlussvorlage

FB 3/010/24

Fachbereich	Ordnung und Bürgerservice
Berichterstatter	Bruns, Christian

Vorlagen-Datum	19.11.2024
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2024	öffentlich

Betreff: Abgelaufene Ruhefristen bei Ehrengräbern

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Altenbeken empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Die Pastorengräber auf dem Friedhof Altenbeken, deren Ruhefrist abgelaufen sind, sollen als Einheit mit dem Hochkreuz als Denkmal erhalten werden, sofern keine triftigen Gründe entgegenstehen.

Das Ehrengrab des Franz Neuheuser sowie das Grab der Ehegattin wird frühestens mit Ablauf des 25.07.2026 abgeräumt und eingeebnet, sofern die Grabstellen nicht durch Grabnutzungsberechtigte gebührenpflichtig verlängert werden.

Das Ehrengrab des Heinrich Menne sowie der weiteren zuerkannten Grabstelle wird nicht verlängert und geht zum 17.07.2025 in das private Nutzungsverhältnis des Grabnutzungsberechtigten über.

Das Ehrengrab des Heinrich Fernhomberg sowie das Grab der Ehegattin wird frühestens mit Ablauf des 29.08.2027 abgeräumt und eingeebnet, sofern die Grabstellen nicht durch Grabnutzungsberechtigte gebührenpflichtig verlängert werden.

Das Ehrengrab des Wilhelm Ernst sowie das Grab der Ehegattin wird frühestens mit Ablauf des 07.08.2036 abgeräumt und eingeebnet, sofern die Grabstellen nicht durch Grabnutzungsberechtigte gebührenpflichtig verlängert werden.

Das Ehrengrab des Pfarrers Joseph Dalkmann soll abgeräumt und eingeebnet werden, sofern die Grabstelle nicht durch Grabnutzungsberechtigte gebührenpflichtig verlängert wird.

Das Ehrengrab des Heinz Küting sowie das Grab der Ehegattin wird frühestens mit Ablauf des 06.12.2028 abgeräumt und eingeebnet, sofern die Grabstellen nicht durch Grabnutzungsberechtigte gebührenpflichtig verlängert werden.

Sachverhalt:

Ehrengräber repräsentieren nicht nur das Andenken an bedeutende Persönlichkeiten, sondern auch die Geschichte und Kultur unserer Gemeinde.

Gräber von Verstorbenen, die sich besonders um die Gemeinde Altenbeken verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Rates zu Ehrengräbern erklärt werden. Eine Ehrengrabstätte besteht bei einem Erdwahlgrab aus einer einseitigen Wahlgrabstätte, die in der Regel für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren und bei einem Urnenwahlgrab für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird.

Außer dem Ehrenbürger kann auch der Ehegatte oder der Lebensgefährte nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) auf oder neben dem Grab des Ehrenbürgers bestattet werden. Die Bestattung und die Verlängerung der Grabstätte des Angehörigen ist gebührenpflichtig.

Nach aktueller Satzungsregelung kann der Rat durch Beschluss ein Ehrengrab nach Ablauf der Ruhefrist um fünf Jahre verlängern. Wird das Ehrengrab nicht verlängert, können die Angehörigen (oder Institutionen) das Nutzungsrecht erwerben. Wird auf den Erwerb verzichtet, kann die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet werden.

Auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Altenbeken gibt es derzeit elf Ehrengräber. Davon sechs Pastorengräber und fünf sonstige Ehrengräber. Bei neun Gräbern ist die Ruhezeit inzwischen abgelaufen, bei einem Grab endet die Ruhefrist im nächsten Jahr.

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat darüber zu befinden, wie mit dem Ehrengrab, dessen Ruhefrist in 2025 abläuft – insbesondere auch denen, bei denen die Ruhefrist bereits abgelaufen ist – verfahren werden soll.

In der Vorlage werden Informationen und eine Bewertung des Friedhofsamtes zu den einzelnen Gräbern dargestellt.

Übersicht:

Altenbeken				
Name des Verstorbenen	Beisetzungsdatum	Ruhefristende	Information	
<u>Pastorengräber:</u>				Ruhefrist abgelaufen
				Ruhefrist nicht abgelaufen
Bokel, Heinrich	26.06.1915	25.06.1945		
Goller, Franz	20.11.1941	19.11.1971		
Greinermann, Franz	31.12.1954	30.12.1984		
Sudhoff, Wilhelm	04.01.1992	03.01.2022		
Wiedeking, Hubertus Antonius	05.11.2016	04.11.2046		
<u>sonstige Ehrengräber:</u>				
Neuheuser, Franz Heinrich Joseph	07.07.1983	06.07.2013	Ruhefrist der Ehegattin bis zum 25.07.2026	
Fernhomberg, Heinrich	12.11.1988	11.11.2018	Ruhefrist der Ehegattin bis zum 29.08.2027	
Ernst, Wilhelm	27.08.1993	26.08.2023	Ruhefrist der Ehegattin bis zum 07.08.2036	
Menne, Heinrich	18.07.1975	17.07.2025	Ruhefrist der Ehegattin bis zum 21.07.2029	
Buke				
Name des Verstorbenen	Beisetzungsdatum	Ruhefristende	Information	
<u>Pastorengräber:</u>				
Dalkmann, Joseph	03.12.1992	02.12.2022		
Schwaney				
Name des Verstorbenen	Beisetzungsdatum	Ruhefristende	Information	
<u>sonstige Ehrengräber:</u>				
Küting, Heinz	05.04.1983	04.04.2013	Ruhefrist der Ehegattin bis zum 06.12.2028	

Friedhof Altenbeken

1. Pastorengräber



Der Pfarrer **Heinrich Bokel** (geb.:31.12.1845) wurde am 26.06.1915 auf den Friedhof in Altenbeken beigesetzt.

Die Ruhefrist ist am 25.06.1945 abgelaufen.

Aus der Grabkarteikarte geht nicht hervor, ob es noch Angehörige gibt. Eine Verlängerung der Grabnutzung wurde durch Angehörige oder kirchliche Institutionen nicht beantragt.



Der Pfarrer **Franz Goller** (geb.:24.04.1870) wurde am 20.11.1941 auf dem Friedhof in Altenbeken beigesetzt.

Die Ruhefrist ist am 19.11.1971 abgelaufen.

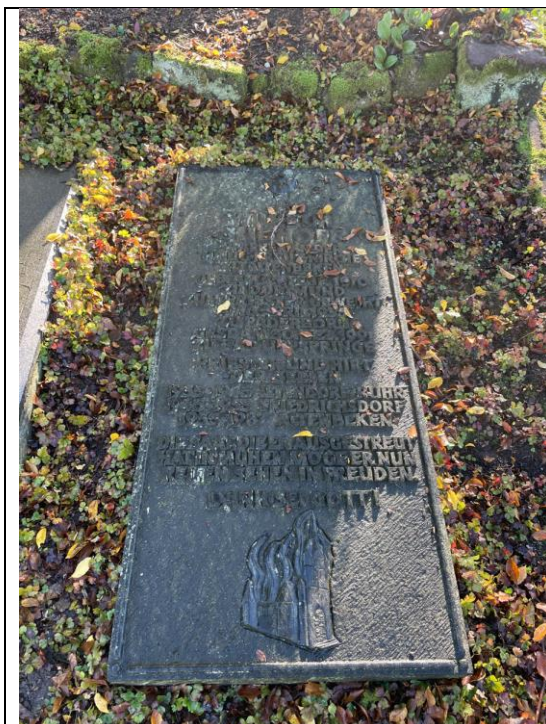
Aus der Grabkarteikarte geht nicht hervor, ob es noch Angehörige gibt. Eine Verlängerung der Grabnutzung wurde durch Angehörige oder kirchliche Institutionen nicht beantragt.



Der Pfarrer **Franz Greinemann** (geb.:04.12.1886) wurde am 28.12.1954 auf dem Friedhof in Altenbeken beigesetzt.

Die Ruhefrist ist am 31.12.1954 abgelaufen.

Aus der Grabkarteikarte geht nicht hervor, ob es noch Angehörige gibt. Eine Verlängerung der Grabnutzung wurde durch Angehörige oder kirchliche Institutionen nicht beantragt.



Der Pfarrer **Wilhelm Sudhoff** (geb.:25.02.1910) wurde am 04.01.1992 auf dem Friedhof in Altenbeken beigesetzt.

Die Ruhefrist am 03.01.2022 abgelaufen.

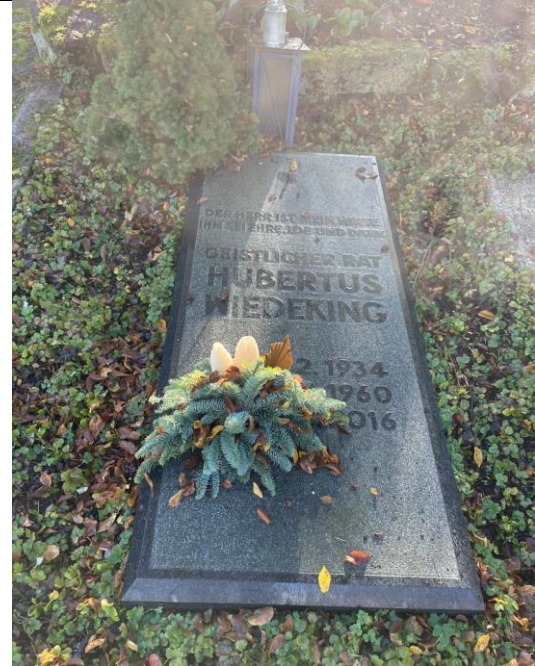
Aus der Grabkarteikarte geht nicht hervor, ob es noch Angehörige gibt. Eine Verlängerung der Grabnutzung wurde durch Angehörige oder kirchliche Institutionen nicht beantragt.

Auszug aus ehemaligen Beschlüssen:

- Pfarrer Wilhelm Sudhoff (bis 2022)

Auszug aus dem Protokoll des Rates der Gemeinde Altenbeken vom 25.03.1992

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschloss einstimmig: Der verstorbene Pfarrer Wilhelm Sudhoff erhält ein Ehrengrab. Gebühren hierfür werden nicht erhoben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre.

	Der Pfarrer Hubertus Antonius Wiedeking (geb.:06.12.1934) wurde am 05.11.2016 auf dem Friedhof in Altenbeken beigesetzt. Die Ruhefrist ist noch nicht abgelaufen und endet am 04.11.2046.
---	---

Bewertung der Verwaltung:

Obwohl die Ruhefristen einzelner Gräber teilweise bereits seit vielen Jahren abgelaufen sind, stellen die Pastorengräber in Altenbeken zusammen mit dem Hochkreuz eine Einheit als Denkmal dar. Die Gräber sind mit Grabplatten und umrankendem Efeu nicht zu pflegeintensiv gestaltet. Die Pflege der Pastorengräber übernimmt der Kirchenvorstand.

Triftige Gründe, den Bereich abzuräumen sind derzeit nicht gegeben, da der Bereich in absehbarer Zeit nicht anderweitig benötigt wird, der Gemeinde keine Kosten für Pflege und Instandhaltung entstehen sowie eine Grabmalprüfung bzgl. der Standfestigkeit bei Grabplatten entfällt. Darüber hinaus ist die Ruhefrist des Pastors Wiedeking nicht abgelaufen, dessen Grabmal in diesem Bereich allein bestehen bleiben würde, wenn alle abgelaufenen Gräber abgeräumt würden.

Beschlussvorschlag:

Die Pastorengräber auf dem Friedhof Altenbeken, deren Ruhefrist abgelaufen sind, sollen als Einheit mit dem Hochkreuz als Denkmal erhalten werden, sofern keine triftigen Gründe entgegenstehen.

2. Sonstige Ehrengräber

	Der Ehrenbürger Franz Heinrich Joseph Neuheuser (geb.:18.12.1906) wurde am 07.07.1983 auf dem Friedhof in Altenbeken beigesetzt. Die Ruhefrist ist am 06.07.2013 abgelaufen. Am 26.07.1996 wurde Elisabeth Neuheuser in das linke Grab beigesetzt. Die Ruhefrist läuft bis zum 25.07.2026.
---	---

Auszug aus ehemaligen Beschlüssen:

Aufgrund der Ehrenbürgerschaft ausgewiesene Ehrengräber:

Verstorbene Ehrenbürger erhalten ein Ehrengrab. Gebühren hierfür werden nicht erhoben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre.

- | | |
|---|--------------|
| ➤ <u>Heinz Küting</u> (verst. 29.03.1983) | → bis 2013 |
| ➤ <u>Heinrich Neuheuser</u> (verst. 02.07.1983) | → (bis 2013) |
| ➤ <u>Heinrich Fernhomberg</u> (verst. 09.11.1988) | → (bis 2018) |

Bewertung der Verwaltung:

Das Nutzungsrecht als Ehrengrab ist seit dem Jahr 2013 abgelaufen. Von dem Abräumen des Ehrengrabes müsste das Ehrengrab als Einzelgrab geteilt werden. In Anbetracht der Ruhefrist des Grabes der Ehegattin sollte die Abräumung und Einebnung des Grabes bis zum Ablauf des 25.07.2025 zurückgestellt werden. Sofern Angehörige einen Verlängerungswunsch äußern, müssen beide Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden.

Beschlussvorschlag:

Das Ehrengrab des Franz Neuheuser sowie das Grab der Ehegattin wird frühestens mit Ablauf des 25.07.2026 abgeräumt und eingeebnet, sofern die Grabstellen nicht durch Grabnutzungsberechtigte gebührenpflichtig verlängert werden.



Der ehemalige Bürgermeister **Heinrich Menne** (geb.:20.07.1906) wurde am 18.07.1975 auf dem Friedhof in Altenbeken beigesetzt. Die Ruhefrist wurde auf 50 Jahre festgelegt und endet am 17.07.2025.

Am 22.07.1999 wurde Frau Sophia Menne ebenfalls in dem Grab beigesetzt. Die Ruhefrist läuft bis zum 21.07.2029.

Die Nutzungslaufzeit der Ehrengräber wurde von Angehörigen bereits bis zum Jahr 2029 verlängert.

Auszug aus ehemaligen Beschlüssen:

➤ Bürgermeister Heinrich Menne (bis 2025)

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung Altenbeken von 1.10.1975

In Würdigung der Verdienste des langjährigen Bürgermeisters der Gemeinde Altenbeken, Heinrich Menne, beschließt die Gemeindevertretung, seine Ruhestätte und eine weitere Grabstelle neben seiner Ruhestätte als Ehrengruft auszuweisen und zu erhalten bis zum Jahre 2025 (50 Jahre). Für das Ehrengrab werden bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt Nutzungsgebühren nicht erhoben. Gleichzeitig wird auf die Erhebung der satzungsmäßig vorgeschriebenen Bestattungsgebühren verzichtet.

Bewertung der Verwaltung:

Das Nutzungsrecht als Ehrengruft für beide Grabstätten endet im Jahr 2025. Durch Angehörige wurden die Laufzeiten der Gräber inklusive eines dritten Grabes in der Gruft bereits bis zum Jahr 2029 verlängert. Es besteht der Wunsch einer vorzeitigen Nutzungsaufgabe der genannten Grabstätten gem. § 26 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Altenbeken.

Beschlussvorschlag:

Das Ehrengrab des Heinrich Menne sowie der weiteren zuerkannten Grabstelle wird nicht verlängert und geht zum 17.07.2025 in das private Nutzungsverhältnis des Grabnutzungsberechtigten über.



Der Ehrenbürger **Heinrich Fernhomberg** (geb.:16.11.1913) wurde am 12.11.1988 auf dem Friedhof in Altenbeken beigesetzt. Die Ruhefrist endete am 11.11.2018.

Am 30.08.1997 wurde Frau Ruth Fernhomberg in das Grab mit beigesetzt. Die Ruhefrist läuft bis zum 29.08.2027.

Auszug aus ehemaligen Beschlüssen:

Aufgrund der Ehrenbürgerschaft ausgewiesene Ehrengräber:

Verstorbene Ehrenbürger erhalten ein Ehrengrab. Gebühren hierfür werden nicht erhoben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre.

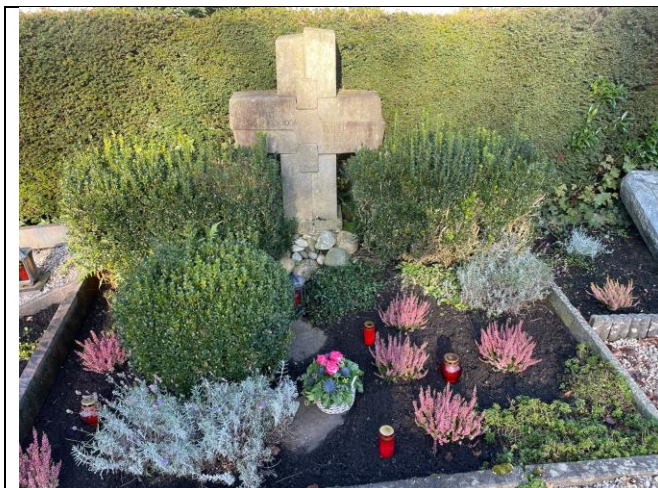
- | | |
|---|--------------|
| ➤ <u>Heinz Küting</u> (verst. 29.03.1983) | → bis 2013 |
| ➤ <u>Heinrich Neuheuser</u> (verst. 02.07.1983) | → (bis 2013) |
| ➤ <u>Heinrich Fernhomberg</u> (verst. 09.11.1988) | → (bis 2018) |

Bewertung der Verwaltung:

Das Nutzungsrecht als Ehrengrab ist seit dem Jahr 2018 abgelaufen. Von dem Abräumen des Ehrengrabes müsste das Ehrengrab als Einzelgrab geteilt werden. In Anbetracht der Ruhefrist des Grabes der Ehegattin sollte die Abräumung und Einebnung des Grabes bis zum Ablauf des 29.08.2027 zurückgestellt werden. Sofern Angehörige einen Verlängerungswunsch äußern, müssen beide Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden.

Beschlussvorschlag:

Das Ehrengrab des Heinrich Fernhomberg sowie das Grab der Ehegattin wird frühestens mit Ablauf des 29.08.2027 abgeräumt und eingeebnet, sofern die Grabstellen nicht durch Grabnutzungsberechtigte gebührenpflichtig verlängert werden.



Der ehem. Bürgermeister **Wilhelm Ernst** (geb.:13.09.1927) wurde am 27.08.1993 auf dem Friedhof in Altenbeken beigesetzt. Die Ruhefrist endete am 26.08.2023.

Am 08.08.2006 wurde Frau Hildegard Laurentia Ernst in das Grab mit beigesetzt. Die Ruhefrist läuft bis zum 07.08.2036.

Auszug aus ehemaligen Beschlüssen:

➤ Bürgermeister Willi Ernst (bis 2023)

Auszug aus dem Protokoll des Rates der Gemeinde Altenbeken vom 01.09.1993

Der Verstorbene Willi Ernst erhält ein Ehrengrab. Gebühren hierfür werden nicht erhoben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre.

Bewertung der Verwaltung:

Das Nutzungsrecht als Ehrengrab ist seit dem Jahr 2023 abgelaufen. Von dem Abräumen des Ehrengrabes müsste das Ehrengrab als Einzelgrab geteilt werden. In Anbetracht der Ruhefrist des Grabes der Ehegattin sollte die Abräumung und Einebnung des Grabes bis zum Ablauf des 07.08.2036 zurückgestellt werden. Sofern Angehörige einen Verlängerungswunsch äußern, müssen beide Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden.

Beschlussvorschlag:

Das Ehrengrab des Wilhelm Ernst sowie das Grab der Ehegattin wird frühestens mit Ablauf des 07.08.2036 abgeräumt und eingeebnet, sofern die Grabstellen nicht durch Grabnutzungsberechtigte gebührenpflichtig verlängert werden.

Friedhof Buke



Der Pfarrer **Joseph Dalkmann** (geb.:27.09.1911) wurde am 03.12.1992 auf dem Friedhof in Buke beigesetzt. Die Ruhefrist am 02.12.2022 abgelaufen.

Auszug aus ehemaligen Beschlüssen:

➤ Pfarrer Josef Dalkmann (bis 2023)

Auszug aus dem Protokoll des Rates der Gemeinde Altenbeken vom 17.03.1993

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschloss einstimmig: Der verstorbene Pfarrer Dalkmann wird auf dem Friedhof in Buke ein Ehrengrab zur Verfügung gestellt. Auf die Erhebung der Friedhofsgebühren wird verzichtet. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre.

Bewertung der Verwaltung:

Das Nutzungsrecht als Ehrengrab ist seit dem Jahr 2022 abgelaufen. Es handelt sich um ein Einzelgrab.

Beschlussvorschlag:

Das Ehrengrab des Pfarrer Joseph Dalkmann soll abgeräumt und eingeebnet werden, sofern die Grabstelle nicht durch Grabnutzungsberechtigte gebührenpflichtig verlängert wird.

Friedhof Schwaney



Der Ehrenbürger **Heinz Küting** (geb.:06.04.1903) wurde am 05.04.1983 auf dem Friedhof in Schwaney beigesetzt. Die Ruhefrist ist am 04.04.2013 abgelaufen.

Am 02.12.1998 wurde Frau Hildegard Anna Margaretha Küting in dem Grab beigesetzt. Die Ruhefrist läuft bis zum 06.12.2028.

Auszug aus ehemaligen Beschlüssen:

Aufgrund der Ehrenbürgerschaft ausgewiesene Ehrengräber:

Verstorbene Ehrenbürger erhalten ein Ehrengrab. Gebühren hierfür werden nicht erhoben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre.

- | | |
|---|--------------|
| ➤ <u>Heinz Küting</u> (verst. 29.03.1983) | → bis 2013 |
| ➤ <u>Heinrich Neuheuser</u> (verst. 02.07.1983) | → (bis 2013) |
| ➤ <u>Heinrich Fernhomberg</u> (verst. 09.11.1988) | → (bis 2018) |

Bewertung der Verwaltung:

Das Nutzungsrecht als Ehrengrab ist seit dem Jahr 2013 abgelaufen. Von dem Abräumen des Ehrengrabes müsste das Ehrengrab als Einzelgrab geteilt werden. In Anbetracht der Ruhefrist des Grabes der Ehegattin sollte die Abräumung und Einebnung des Grabes bis zum Ablauf des 06.12.2028 zurückgestellt werden. Sofern Angehörige einen Verlängerungswunsch äußern, müssen beide Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden.

Beschlussvorschlag:

Das Ehrengrab des Heinz Küting sowie das Grab der Ehegattin wird frühestens mit Ablauf des 06.12.2028 abgeräumt und eingeebnet, sofern die Grabstellen nicht durch Grabnutzungsberechtigte gebührenpflichtig verlängert werden.